

Ausschnitt Präsentation Schulthess Forum Kartellrecht

Aktuelle Entwicklungen: KG-Revision (Wettbewerbsabreden und Zusammenschlusskontrolle)

12. März 2026

Monique Sturny

Dr. LL.M., Rechtsanwältin, Partnerin

Walder Wyss

Bereich Wettbewerbsabreden – Was ist neu?

Unverändert

Neu

Wettbewerbsabrede (Art. 4 Abs. 1 KG): Nur falls:

- Vereinbarung / abgestimmte Verhaltensweise
- Zwischen Unternehmen
- Wettbewerbsbeschränkung
 - bezwecken oder
 - bewirken

Art. 4 Abs. 1^{bis} revKG:
Nicht gegeben bei ARGE, welche Wettbewerb ermöglichen oder diesen verstärken

Wettbewerbsabrede unzulässig (Art. 5 Abs. 1 KG): Nur falls wirksamer Wettbewerb:

- Beseitigt
- oder
- Erheblich beeinträchtigt und nicht aus Gründen der wirtschaftlichen Effizienz gerechtfertigt (nach Art. 5 Abs. 2 KG)

Vermutet bei
(Art. 5 Abs. 3 revKG):

a. Abreden über Mindest-, Fest- oder nachfrageseitige Höchstpreise

b. Mengenabreden

c. Abreden über Aufteilung nach Gebieten / Geschäftspartnern

Korrektur Gaba-Praxis
Erheblichkeit
(Art. 5 Abs. 1^{bis} revKG):
Einzelfallweise in
Gesamtbeurteilung anhand:

Qualitativer Elemente in Form von Erfahrungswerten

Quantitativer Elemente in Form von konkreten Umständen auf dem relevanten Markt

Art. 4 Begriffe

¹ Als Wettbewerbsabreden gelten rechtlich erzwingbare oder nicht erzwingbare Vereinbarungen sowie aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen von Unternehmen gleicher oder verschiedener Marktstufen, die eine Wettbewerbsbeschränkung bezwecken oder bewirken.

Unverändert

Art. 4 Abs. 1^{bis} und 2

^{1bis} Nicht als Wettbewerbsabreden gelten Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen über Arbeitsgemeinschaften, welche wirksamen Wettbewerb ermöglichen oder diesen stärken.

Neu

KG-Revision – Wettbewerbsabreden

Art. 5 Unzulässige Wettbewerbsabreden

¹ Abreden, die den Wettbewerb auf einem Markt für bestimmte Waren oder Leistungen **erheblich beeinträchtigen** und sich **nicht durch Gründe der wirtschaftlichen Effizienz** rechtfertigen lassen, sowie Abreden, die zur **Beseitigung** wirksamen Wettbewerbs führen, sind unzulässig.

Unverändert

Art. 5 Abs. 1^{bis} und 3 Bst. a

^{1bis} Die **Erheblichkeit** der Wettbewerbsbeeinträchtigung wird einzelfallweise in einer Gesamtbeurteilung anhand **qualitativer Elemente** in Form von **Erfahrungswerten** und **quantitativer Elemente** in Form von den **konkreten Umständen** auf dem relevanten Markt geprüft.

Neu

³ Die **Beseitigung** wirksamen Wettbewerbs wird bei folgenden Abreden **vermutet**, sofern sie zwischen Unternehmen getroffen werden, die tatsächlich oder der Möglichkeit nach miteinander im Wettbewerb stehen:

Unverändert

a. Abreden über die direkte oder indirekte Festsetzung von **Preisen**;

a. Abreden über die direkte oder indirekte Festsetzung von **Mindest-, Fest- oder nachfrageseitigen Höchstpreisen**;

Neu

Fusionskontrolle – Was ist neu?

Materiell (Art. 10 Abs. 1 und 2 KG):

- **Bisher:** Qualifizierter Marktbeherrschungstest
 - Untersagung Zusammenschluss oder mit Bedingungen/Auflagen nur wenn damit eine marktbeherrschende Stellung begründet oder verstärkt wird, durch die wirksamer Wettbewerb beseitigt werden kann
 - Prüfung, ob keine Verbesserung in anderem Markt
- **Neu:**
 - Verschärfung durch tiefere Eingriffsschwelle: Signifikante Behinderung des Wettbewerbs genügt (sog. **SIEC-Test**)
 - Effizienzrechtfertigung gestärkt: Prüfung, ob keine ausgleichenden Effizienzvorteile für Nachfrager

Fusionskontrolle – Was ist neu?

Bisher

Art. 10 Beurteilung von Zusammenschlüssen

¹ Meldepflichtige Zusammenschlüsse unterliegen der Prüfung durch die Wettbewerbskommission, sofern sich in einer vorläufigen Prüfung (Art. 32 Abs. 1) Anhaltspunkte ergeben, dass sie eine marktbeherrschende Stellung begründen oder verstärken.

¹ Meldepflichtige Zusammenschlüsse werden von der Wettbewerbskommission geprüft, sofern sich in einer vorläufigen Prüfung (Art. 32 Abs. 1) Anhaltspunkte ergeben, dass sie den wirksamen Wettbewerb signifikant behindern, insbesondere indem sie eine marktbeherrschende Stellung begründen oder verstärken.

Neu

² Die Wettbewerbskommission kann den Zusammenschluss untersagen oder ihn mit Bedingungen und Auflagen zulassen, wenn die Prüfung ergibt, dass der Zusammenschluss:

Gleich

Bisher

- a. eine marktbeherrschende Stellung, durch die wirksamer Wettbewerb beseitigt werden kann, begründet oder verstärkt; und
- b. keine Verbesserung der Wettbewerbsverhältnisse in einem anderen Markt bewirkt, welche die Nachteile der marktbeherrschenden Stellung überwiegt.

- a. den wirksamen Wettbewerb signifikant behindert, insbesondere indem er eine marktbeherrschende Stellung begründet oder verstärkt; und
- b. keine von den meldenden Unternehmen begründeten und überprüfbaren Effizienzvorteile für die Nachfrager bewirkt, die sich spezifisch aus dem Zusammenschluss ergeben und die Nachteile der signifikanten Behinderung des Wettbewerbs ausgleichen.

Neu

Fusionskontrolle – Was ist neu?

- **Verfahrensrechtliche Neuerungen (Art. 32 - 34 revKG):** u. a. Möglichkeit der Verlängerung der Prüfungsfristen um höchstens einen Monat mit Zustimmung der meldenden Parteien (Art. 32 Abs. 3 revKG)
- **Formelle Neuerung zur Meldepflicht (Art. 9 Abs. 1^{bis} und 1^{ter} revKG):**

Art. 9 Abs. 1^{bis}, 1^{ter} und 5

1^{bis} Sie müssen **nicht gemeldet** werden, sofern:

- a. sämtliche vom Vorhaben betroffenen sachlichen Märkte räumlich so abzugrenzen sind, dass sie die **Schweiz und zumindest den Europäischen Wirtschaftsraum umfassen**; und
- b. das Vorhaben **von der Europäischen Kommission beurteilt** wird.

1^{ter} Die Unternehmen, die ein Vorhaben nach Absatz 1^{bis} der Europäischen Kommission melden, sind verpflichtet, der Wettbewerbskommission innerhalb von **zehn Tagen** ab Einreichen der Meldung bei der Europäischen Kommission eine vollständige **Kopie** dieser Meldung zuzustellen.

⁵ *Aufgehoben*

Neu

- Praktikabilität fraglich
- Unsicherheiten u. a. bezüglich Marktabgrenzung (Beratungsanfrage; im Zweifel Meldung)